



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Hohe Geldflüsse müssen plausibilisiert sein

Vor Bundesgericht klagte ein Ehepaar, dem das Steueramt CHF 142'000.- Einkommen aufgerechnet hatte. Das Steueramt prüfte im Rahmen der eingereichten Steuererklärung den Vermögenszuwachs und das Einkommen und kam zum Schluss, dass für den Kauf von verschiedenen Motorfahrzeugen gar kein Einkommen zur Verfügung gestanden hatte. Das Vermögen wurde hierfür nicht angetastet. Der Fehlbetrag von CHF 142'000.- wurde dem Ehepaar deshalb als Einkommen aufgerechnet.

Das Ehepaar argumentierte, dass es vom Vater des Ehemannes ein Bar-Darlehen aus dem Ausland von CHF 270'000.- für den Kauf der Fahrzeuge erhalten habe. Hierfür hatten Sie aber keinen Beleg.

Das Gericht entschied, dass es auch zwischen Eltern und Kindern als höchst unüblich gelte, wenn ein nicht zu verzinsender und nicht zu tilgender Betrag von CHF 270'000 ohne schriftlichen Beleg in bar überreicht werde. In diesem Fall müsse die steuerpflichtige Person beweisen, dass die Behauptung der Steuerbehörde falsch sei.

Das Ehepaar war nicht in der Lage, die Bar-Darlehensgewährung zu beweisen und hatte den Betrag entsprechend zu versteuern. (Quelle: BGE 2C_183/2017 vom 6.3.2017)

Verwandtenunterstützungspflicht wird immer häufiger

Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft Verwandte in auf- und absteigender Linie bei einer finanziellen Notlage. Unter auf- und absteigender Linie versteht man die Verhältnisse zwischen Eltern, Grosseltern, Kindern und Enkeln. Geschwister, Tanten und Onkel sind davon ausgeschlossen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht kann nur demjenigen zugemutet werden, der in überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebt und dem es zumutbar ist, den Bedürftigen zu unterstützen.

Als überdurchschnittliches Einkommen und Vermögen gelten:

	Einkommen	Vermögen
Ehepaare	CHF 180'000	CHF 500'000
Alleinstehende	CHF 120'000	CHF 250'000
Zuschlag pro Kind	CHF 20'000	CHF 40'000

Vom Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen und der Rest wird aufgrund der Lebenserwartung zum Einkommen gezählt. Dies bedeutet, dass vom Unterstützungspflichtigen erwartet wird, dass sein Vermögen für die Unterstützung verzehrt wird. Ist das einzige Vermögen eine Liegenschaft, die der Pflichtige selber bewohnt, wird jedoch nicht erwartet, dass er diese verkauft.

Vorsicht bei Erbvorbezug oder Schenkung: Eine Unterstützungspflicht kann auch bei geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnissen anfallen, wenn die in Not geratene Person zu einem früheren Zeitpunkt Schenkungen an die Person ausgerichtet hat, bei welcher die Unterstützungspflicht geprüft wird.

Aufhebungsvereinbarung nur mit Bedenkfrist gültig

Das Kantonsgericht St. Gallen hatte die Gültigkeit einer Aufhebungsvereinbarung zu überprüfen. Der Arbeitgeber und sein Mitarbeiter schlossen im Anschluss an eine emotional geführte Auseinandersetzung am Arbeitsplatz in einem nahegelegenen Restaurant eine Aufhebungsvereinbarung ab. Die Aufhebungsvereinbarung sah eine sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages vor.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Vereinbarung nicht gültig sei, da dem Mitarbeiter keine genügende Bedenkfrist eingeräumt worden war. Anstelle der ungültigen Vereinbarung ist von einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses auszugehen. (Urteil Kantonsgericht SG, Entscheid BO.2016.10 vom 26.10.16)

Überstundenforderungen müssen beweisbar sein

Ein weiteres Mal gelangte ein Arbeitnehmer an ein Gericht mit einer Überstundenforderungen an sein Unternehmen. Der Arbeitnehmer konnte die Überstunden aber nicht beweisen, da die Arbeitgeberin den PC, auf dem der Arbeitnehmer die von ihm selbst erstellte

Arbeitszeiterfassung gespeichert hatte, ohne Absicht aufgrund eines Defektes entsorgt hatte. Das Gericht betonte, dass die vom Arbeitnehmer selbst erstellte Aufstellung über geleistete Arbeitsstunden keine Beweiskraft habe.

Ohne klare Beweise akzeptierte das Gericht die Forderung nicht. Die Klage wurde abgewiesen. (Quelle: Obergericht Schaffhausen, Urteil OGE 10/2014/13 vom 15.11.2016)

Kryptowährungen: wie versteuern?

Bei Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und ähnlichen war es bis anhin nicht klar, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Der Kanton Zürich hat jetzt einen kompakten Praxishinweis veröffentlicht. Die Kantone Luzern und Zug haben ähnliche Hinweise publiziert. Unterschiedliche Auffassungen gibt es vor allem bei der Bewertung der Währung, bei der jeder Kanton andere Grundlagen heranzieht.

Das Wichtigste aus der Mitteilung des Steueramts Kanton Zürich:

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als „übrige Guthaben“ zu deklarieren.
- Der Nachweis hat mit einem Ausdruck der digitalen Brieftasche zu erfolgen.
- Für die Bewertung von Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs auf der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.
- Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person, führt bei dieser Person zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Besteuerung für Entschädigung für Verzicht auf Nutzniessung geklärt

Dem Bundesgericht stellte sich die Frage, wie eine Entschädigung zu versteuern ist, die ein Steuerpflichtiger erhält, weil er auf eine Nutzniessung verzichtet.

Das Gericht entschied, dass die Entschädigung weder Einkommen noch Vermögensertrag darstellt. Eine allfällige daraus folgende Vermehrung des Vermögens ist als Kapitalgewinn zu berücksichtigen. (Quelle: BGE 143 II 402 vom 21.6.2017)

Rauchen am Arbeitsplatz ist verboten

Rauchen am Arbeitsplatz ist seit 2010 verboten. Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen verbietet das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder

mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Das gilt auch für Fabrikhallen und Werkstätten. Einen Betrieb oder Teile davon als privat zu erklären und dort zu rauchen, ist nicht erlaubt.

Neues Portal für Arbeitslosenversicherung: arbeit.swiss

Das neue Webportal der Arbeitslosenversicherung «arbeit.swiss» ist online. Es bietet Informationen und Services rund um das Thema Arbeit für Stellensuchende, Arbeitgeber, Arbeitsvermittler, Institutionen und Medien. Schrittweise werden weitere Online-Services eingeführt, um den Austausch zwischen Stellensuchenden, Unternehmen und Verwaltung einfacher und effizienter zu gestalten.

Qualifikation als gewerbsmässige Liegenschaftenhändler

Das Bundesgericht entschied, dass ein Ehepaar nach zwei Verkäufen von Ferienwohnungen als selbständige gewerbsmässige Liegenschaftenhändler zu qualifizieren sei.

Das Ehepaar hatte den Erlös aus dem Verkauf einer luxuriösen Ferienwohnung in eine weitere Luxuswohnung reinvestiert und diese ebenfalls ausgebaut und verkauft.

Die Begründung des Gerichts: Das Ferienhaus habe von Anfang an als Handelsobjekt gedient und stelle somit Geschäftsvermögen dar. Darüber hinaus argumentierte das Gericht, dass der Umbau eines Hauses in ein Luxusobjekt trotz eigener, finanziell angespannter Lage aus reiner Geschäftstätigkeit entstanden sei. Das Ehepaar habe planmässig und nachhaltig am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen und vertiefte Kenntnisse über die Baubranche und den Immobilienmarkt gehabt. (Quelle: BGE 2C_966/2016 vom 25. Juli 2017)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.